

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Elmer Berg und Ostewiesen" in der Stadt Bremervörde im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.2024**

Aufgrund des § 16 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Elmer Berg und Ostewiesen" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den naturräumlichen Einheiten "Zevener Geest" und "Hamme-Oste Niederung" im Naturraum "Stader Geest". Es umfasst den östlichen Niederungsbereich der Oste, mit Ausnahme des Gewässers selbst, nördlich der Stadt Bremervörde bis Elm, den Elmer Berg, die Rethwiesen sowie die Lühwiesen und weitere Ostewiesen sowie verschiedene Waldbereiche.

Gegliedert ist das Gebiet in zwei Teilbereiche, welche sich nördlich von Bremervörde bis zur Ortschaft Elm erstrecken. Beide Teilbereiche sind durch ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen und großflächiges tidebeeinflusstes Feuchtgrünland zu charakterisieren. Der nördlich gelegene Teilbereich des NSG schließt die nahe der Ortschaft Elm gelegenen Lühwiesen sowie weitere Feuchtwiesen an der Oste mit ein. Dieser Bereich ist neben ausgedehnten Schilf-/ Röhrichtflächen durch Areale von weitgehend extensiv genutzten artenreichen Feuchtgrünlandflächen, Grünländer verschiedener Nutzungsintensitäten sowie Laubwaldbestandteilen gekennzeichnet. Zudem zeichnet sich dieser Teilbereich durch eine heterogene Bodenbeschaffenheit aus, welche im Westen Niedermoor- und Flussmarschböden aufweist und im Osten durch Podsol-Gleye bzw. Podsole geprägt ist.

Der südlich gelegene Teilbereich des Gebiets beinhaltet ebenfalls ausgedehnte Schilf-/ Röhrichtflächen. Im Nordosten grenzt an diese Bereiche ein Geestrücken (Elmer Berg) an, welcher durch Heidebereiche in Verzahnung mit artenreichem Grünland breiter Standortamplitude bis hin zu Sandtrockenrasen gekennzeichnet ist. Der Bereich des Elmer Bergs und die angrenzenden Rethwiesenflächen sind strukturreich und hauptsächlich durch Niedermoorböden und Podsole zu charakterisieren. Die Waldbereiche an den Geesträndern und außerhalb der Niederung bestehen zu großen Teilen aus naturnahen und sich in natürlicher Entwicklung befindenden Laub- und Mischwäldern. Diese sind gekennzeichnet durch einen strukturreichen Bestandaufbau, sowie ein heterogenes Relief. Zudem sind dort naturnahe Stillgewässer zu finden. Die im Süden des Elmer Bergs gelegenen Grünlandbereiche unterliegen verschiedenen Nutzungsintensitäten und sind mit naturnahen Feldgehölzen durchsetzt. Partiiell sind in diesem Bereich auch Grünlandbrachen vorhanden.

- (3) Die Lage des NSG ergibt sich aus der maßgeblich und mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Die genaue Abgrenzung des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:7.000 (Teilkarte 1 bis 3). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im NSG. Im Westen stellt die Böschungsoberkante der Oste die Grenze dar. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Bremervörde sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG hat eine Größe von ca. 157 ha.

---

<sup>1</sup> Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
  1. die Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern mit natürlicher Fischfauna sowie flutender Wasservegetation,
  2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Uferrandbereiche mit naturnahen Uferzonen, Röhrichten, Seggenriedern Hochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Fischotter und die Grüne Flussjungfer,
  3. den Schutz der ursprünglichen hochwasser- und tidebeeinflussten Außendeichsflächen am Fuße des Geestrandes der Oste in ihrer teilweise naturnahen Ausprägung,
  4. die Erhaltung und Förderung von naturnahen Süßwassertidebereichen mit einem dynamischen Mosaik aus Flach- und Tiefwasserbereichen, Röhrichtflächen und Feuchtwiesen mit den dort wildlebenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensgemeinschaften,
  5. die Erhaltung und Entwicklung der tidebeeinflussten Altarme und in die Oste mündenden Fließgewässer,
  6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Waldkomplexen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern sowie feuchten Eichen-Mischwäldern an den Talrändern und in der Niederung,
  7. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen bodensauren Eichenwäldern,
  8. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlich vorkommende Waldgesellschaft,
  9. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen, insbesondere auf feuchten und nassen Standorten mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Arten,
  10. die Erhaltung und Entwicklung von trocken Heiden im Komplex mit Sandmagerrasen, insbesondere auf Binnendünen und an Talrändern als Lebensraum für gefährdete bzw. seltene Gliederfüßerarten, wie beispielsweise gefährdete Webspinnenarten wie die Gebänderte Bodenspringspinne (*Phlegra fasciata*) oder die gefährdete Feldheuschreckenart Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),
  11. die Erhaltung und Entwicklung von natürlichen oder naturnahen Stillgewässern mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen, teilweise mit Rieden und Röhrichten und Bedeutung für Amphibien und Reptilien, wie die Ringelnatter (*Natrix natrix*),
  12. den Schutz und die Entwicklung des großräumig unzerschnittenen und weitgehend störungsfreien Brut- und Nahrungsraumes für z.T. gefährdete Vogelarten wie z.B. dem Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
  13. der Erhalt und die Etablierung einer lokalen Population der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
  14. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, mit besonderer Berücksichtigung der Röhrichtbrüter,
  15. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes mit seiner besonderen Bedeutung für den Feuchtbiotopverbund,
  16. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) die Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
  1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten  
91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

- als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Kleinspecht (*Picoides minor*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),
2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 2330 - Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen  
als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Trockenrasen mit charakteristischen Arten wie Heidelerche (*Lullula arborea*),
  - b) 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften  
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbten eutrophen Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation mit Vorkommen von Großlaichkraut und/oder Froschbiss-Gesellschaften, welche für charakteristische Arten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) einen Lebensraum darstellen könnten,
  - c) 4030 - Trockene Heiden  
als strukturreiche, größtenteils gehölzfreie Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide und teilweise größeren Beständen von Englischem Ginster sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Heidelerche (*Lullula arborea*),
  - d) 6510 - Magere Flachlandmähwiesen  
als artenreicher, wenig gedüngter, vorwiegend gemähter Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland mit charakteristischen Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
  - e) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint oder abseits der Wege laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, Alleen, Gehölzsäumen bzw. Galeriewäldern an Gewässern oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,

7. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
  8. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
  9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
  10. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
  11. die Errichtung von Windenergieanlagen im Landkreis Rotenburg (Wümme) in dem in der Übersichtskarte mit Punkten entlang der Grenze des NSG gesondert markierten Bereich,
  12. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG dienen,
  13. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen,
  14. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  15. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  16. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen, ausgenommen ist die Wasserentnahme für Löscharbeiten im Brandfall,
  17. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
  18. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
  19. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
  20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  21. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  23. das Reiten,
  24. die Neuanlage von Geocaches.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NNatSchG darf das NSG nur auf den öffentlichen Wegen, Rad-, Wander- und Freizeitwegen sowie Wirtschaftswegen betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist. Als Wege gelten dabei nicht Trampelpfade, Wildwechselwege, Waldschneisen oder Rückegassen.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.

#### **§ 4** **Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden, insbesondere die unterhaltungspflichtige Stelle sowie der Deichverband sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,

- c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - d) zur Beseitigung bzw. Entnahme von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Umweltbildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieuangepasstem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt, Kalk sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen sowie ohne Ablagerung von überschüssigem Material im Wegeseitenraum,
  4. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  5. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  7. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  8. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  11. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  12. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  13. die Neuanlage von unterirdisch verlaufenden notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen mit grabenloser Verlegung, sofern deren Start- und Zielgruben sich außerhalb des Naturschutzgebiets befinden, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  14. die Neuanlage von Geocaches für Maßnahmen der Umweltbildung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  15. die ordnungsgemäße militärische Nutzung unter größtmöglicher Schonung des Gebiets und seiner Bestandteile,
  16. auf den in der Karte mit dem Buchstaben E markierten Flächen ist eine einmalige Pflegemahd ab dem 15. September eines jeden Jahres, sofern der Boden tragfähig ist, zulässig,
  17. das Mähen der Wegeseitenränder in der Zeit vom 16. Juli bis 31. März des Folgejahres,

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittelgasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
3. die Befestigung von Uferabschnitten mit Natursteinmaterial aus der Region,
4. die Beseitigung von Abflusshindernissen sowie
5. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

§ 39 Abs. 5 BNatSchG findet weiterhin Anwendung.

Diese Freistellung ersetzt nicht etwaige erforderliche Ausnahmen oder Befreiungen von den Regelungen des besonderen Artenschutzes.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben
1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
  2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
  3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder den Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißenhaht oder Feder-Metallbügeln).
- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Abweichend hiervon ist jedoch die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.
- Die Anlage von Kurrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis nach folgenden Vorgaben
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nachfolgenden Vorgaben,
    - a) unter Belassung eines mindestens 5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Oste, eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der weiteren Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen ab der Böschungskante, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger und keine chemischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres - unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen,
    - b) beim Ausbringen von Dünger ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer I., II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger ist mindestens der im § 4 Abs. 6 Nr. 1 a genannte Abstand einzuhalten,
    - c) ohne Grünland umzubrechen,
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren,
    - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe erlaubt,
    - f) ohne Anlage von Mieten,
    - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
  2. auf den in der Karte mit dem Buchstaben A markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,

3. auf den in der Karte mit dem Buchstaben B markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
  - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
4. auf den in der Karte mit dem Buchstaben C markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) Düngung mit max. 60 kg N/ha/Jahr,
  - d) Mahd erst ab dem 31. Mai eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 31. Mai mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  - e) max. zweimalige Mahd in einem Jahr, dabei ist die zweite Mahd frühestens 10-12 Wochen nach der ersten durchzuführen,
5. auf den in der Karte mit dem Buchstaben D markierten Grünlandflächen unter Einhaltung der oben genannten Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) ohne Düngung und Kalkung,
  - d) Mahd erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 30. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
  - e) kein Liegenlassen von Mahdgut.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Auflagen der Nummern 1 bis 5 zulassen.

(7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG

1. auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
  - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird, bei Schädlingsbefall an Nadelgehölzen und Laubgehölzen ist deren einzelstammweise Entnahme ohne vorherige Anzeige zulässig, die Maßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich im Anschluss anzuzeigen,
  - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
  - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
  - g) keine Düngungsmaßnahmen,
  - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. auf **allen in der Karte schraffiert dargestellten Waldflächen** mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9190 und 91E0, die nach der Kartierung 2023 den Erhaltungszustand C aufweisen, unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
  - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
  - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
  - h) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat Verwendung lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90% der Verjüngungsfläche,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - j) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Ausnahme oder Zustimmung auch versagen.
- (9) Freigestellt sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten, mit ihr abgestimmten oder durch die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durchgeführten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften des § 23 Abs. 3 BNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.
- (12) Regelungen von Wasserschutzgebiets- und Überschwemmungsgebietsverordnungen, die über diese Verordnung hinausgehen, bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

## **§ 6**

### **Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die

zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Die Inhalte des § 15 NNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 das Naturschutzgebiet betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich des NSG "Elmer Berg und Ostewiesen" außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2024

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)